

tragen.<sup>1)</sup> Sein Nachfolger Dr. j. u. Johann Sömmering erkannte die Bequemlichkeit der Einrichtung und ließ sich gleich in den Commissionen die Erlaubnis verbriefen, wenn er seinem Richter- oder Vollstrecker-Amte persönlich nicht vorstehen könnte, einen oder mehrere der anderen Generalrichter für den Vorsitz subdelegieren zu dürfen. Einen Schreiber (notarius) besaß schon der älteste Generalrichter Sigfried (1310).<sup>2)</sup> Bei dem Registrator und Notarius des Thüringischen Generalgerichts mußte ebenfalls auf Rechtskenntnisse gesehen werden, und schon 1439 wurde ein Mag. art. lib. und Bacc. juris Conrad Bald von Zierenberg dazu bestellt.<sup>3)</sup> Zu dem Notariatsamt des „General-Stiftsgerichts zu Erfurt“ gehörte das Haus zu dem weißen Rade auf St. Severshof, und als nach einem Brande der damalige Notar Conrad Golphagen sich dasselbe auf seine Kosten wieder aufgebaut hatte, wurde ihm 1483 gegen Verzicht auf Erstattung der Kosten das Amt auf Lebenszeit übertragen.<sup>4)</sup> Die Ernennungen erfolgten vom Erzbischof mit Zustimmung von Decan und Domkapitel, die zur größeren Sicherheit die Commissionen<sup>5)</sup> mit untersiegelten, und den Generalrichtern wurde befohlen, den Ernannten zum Schreiben der Gerichtsacten und verschiedenen gerichtlichen Ausfertigungen zuzulassen und ihn zum freien Gebrauch seines Registratur- und Notariatsamts zu gestatten. Erzbischof Berthold hat 1496 seinen Secretär Ewald Wymar auf Lebenszeit dazu proklamieren lassen. Endlich waren bei dem Generalgerichte zwei geschworene Boten thätig.<sup>6)</sup> Es tagte im 15. und 16. Jahrhundert im Kreuzgang der Marienkirche,<sup>7)</sup> während 1317 der General-

1) Ingrossaturbuch 47. — 2) Beyer S. 392. — 3) Ingrossaturbuch 23. — 4) Dasselbe 40, fol. 363. — 5) Die Commission für den Erfurter Registrator und Notar siehe im Anhang Nr. 9. — 6) Sie werden erwähnt 1468 (Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 298) und 1523 (Wolf, Archidiac. Nortun., S. 83). — 7) Vgl. ein Appellations-Instrument von 1484: in ambitu ecclesie beate Marie virginis mane hora terciarum causarum consueta pro tribunali sedentes (scil. iudices generales per Thuringiam constituti) im Ingrossaturbuch 47, eine Urf. von 1505 in dieser Zeitschr. 1863, S. 284; Kirchhoff a. a. D. S. 162.